

# RS Vwgh 2000/2/24 2000/02/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §49 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

## Rechtssatz

Wird durch die Hinterlegung der Strafverfügung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger noch rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Erhebung eines Einspruchs angemessener Zeitraum (hier von zehn Tagen) verbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020027.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)